



NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal

Sitzungstag: **Donnerstag, 28. April 2022**
Sitzungsort: **Gemeinde Berg im Drautal – Sitzungssaal**
Beginn: **19:00 Uhr**
Ende: **20:17 Uhr**

ANWESENDE:		
GV-Mitglieder:	Bgm. Wolfgang Krenn	ÖVP
	Vzbgm. Beate Haßler	ÖVP
	GV Mag. Peter Haßler	SPÖ
GR-Mitglieder:	Claudia Ebenberger	ÖVP
	Thomas Egger	ÖVP
	Elisabeth Mößlacher	ÖVP
	Alois Tiefnig	ÖVP
	Johannes Mosser	ÖVP
	Guntram Herregger	SPÖ
	Gernot Lausegger	UBL
Bernd Brunner	UBL	
Ersatzmitglieder:	Christian Waltl	ÖVP
	Gerhard Stocker	ÖVP
	Elias Hassler	SPÖ
	Wuggenig Daniel	BFB
Entschuldigt:	Vzbgm. Wolfgang Weiskopf	ÖVP
	Drazan Durdevic	ÖVP
	Gerhard Ebenberger	SPÖ
Nicht entschuldigt:	Hans-Peter Kurz	BFB
Weiters anwesend:	- - - - -	
Schriftführer:	Josef-Raimund Obermoser	

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß, nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO mit nachstehender Tagesordnung einberufen. Die Ladung zur Sitzung erfolgte am 21.04.2022 per E-Mail. Es wurden keine Einwendungen gegen die Tagesordnung erhoben.

Die Sitzung ist bis auf TOP 14) öffentlich!

- TAGESORDNUNG -

1. Bericht Kassenprüfungssitzung 19.04.2022
2. Beratung-Beschluss Jahresrechnung 2021
3. Beratung-Beschluss Reißgraben-Comptonhütte Bachverbauung
4. Beratung-Beschluss Jaukengrabenbach-Brücke Katastrophenschaden
5. Beratung-Beschluss Flächenwidmung – Aufhebung Aufschließungsgebiet
6. Beratung-Beschluss Hueter-Gründe
 - 6.1. Übernahme einer Teilfläche in Öffentliches Gut
 - 6.2. Bebauungsverpflichtung Fristverlängerung
7. Beratung-Beschluss Schwimmbad – Tarife 2022
8. Beratung-Beschluss Ganztageschule
 - 8.1. Tarifordnung
 - 8.2. Richtlinien für soziale Staffelung der Elternbeiträge
 - 8.3. Anschaffung Ausstattungsgegenstände
9. Beratung-Beschluss Verwendung IKZ-Mittel
10. Beratung-Beschluss Verwendung Berger Wappen
11. Beratung-Beschluss Nominierung Europa-Gemeinderätin
12. Berichte
13. Beratung-Beschluss Stellenplan 2022 - Änderung

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

14. Personalangelegenheit

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und die ZuhörerInnen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr.

Mit der Einladung wurden die GR-Mitglieder auf die Einhaltung der geltenden Corona-Maßnahmen hingewiesen.

Bestellung der Protokollfertiger

Protokollunterfertiger: **Mößlacher Elisabeth** und **Bernd Brunner**

Anfragen, Abänderungen und Anträge:

Es wird folgender Dringlichkeits-Antrag von GR Gernot Lausegger eingebracht:

- Antrag auf Veröffentlichung des Aufsichtsbehördlichen Verfahrens: 03-SP67-45/2-2022

Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen / 3 Gegen-Stimmen

2/3-Mehrheit gegeben - wird somit als TOP 15) in die heutige TO aufgenommen

Wuggenig Daniel erscheint um 19:05 Uhr zur Sitzung

Vor Eingehen in die Tagesordnung wird Ersatz-Mitglied Elias Hassler angelobt. Er legt vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab: *"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."*

TOP 1 Bericht Kassenprüfungssitzung 19.04.2022

Der Obmann des Kontrollausschusses, GR Gernot Lausegger, verliest den Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 19.04.2022. Geprüft wurde die Gemeindegebarung und der Rechnungsabschluss 2021 sowie die Übertragung von nichtbehördlichen Aufgaben an den Gemeindevorstand.

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg im Drautal nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

TOP 2 Beratung-Beschluss Jahresrechnung 2021

Lt. Finanzverwalterin stellt sich der Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2021 wie folgt dar:

Ergebnishaushalt:

Erträge	€ 3.898.566,96
Aufwendungen	€ 3.355.901,13
Entnahme von Haushaltsrücklagen	€ 32.630,28
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€ 156.443,72
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€ 418.852,39

Finanzierungshaushalt:

Einzahlungen	€ 3.483.324,44
Auszahlungen	€ 3.129.864,96
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ 353.459,48

Vermögenshaushalt:

Summe AKTIVA	€ 16.357.340,67
Summe PASSIVA	€ 16.357.340,67
Darin enthaltenes Nettovermögen (=Saldo Aktiva zu Passiva)	€ - 583.415,91

Die Salden im Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt wurden durch die Gemeindeaufsicht Frau Gratzer am 05.04.2022 überprüft und zur Beschlussfassung freigegeben.

Der Entwurf vom Rechnungsabschluss 2021 inkl. Beilagen wurde den politischen Fraktionen vorab ausgehändigt und von den Mitgliedern des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses in der Ausschusssitzung vom 19.04.2022 begutachtet.

Antrag vom GV an den GR, den Rechnungsabschluss 2021 mit einem Nettoergebnis von EUR 418.852,39 im Ergebnishaushalt (lt. den textlichen Erläuterungen) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegen-Stimmen

TOP 3 Beratung-Beschluss Reißgraben-Comptonhütte Bachverbauung

Der Reißgraben im Bereich der Comptonhütte wurde im Jahre 2021 durch Starkregen massiv verändert, sodass es zu einem Gefährdungspotenzial der Comptonhütte kommen kann. Eine bereits bestehende Verbauung mittels Lärchenstämmen muss saniert und verlängert werden.

PROJEKT:

Ca. 60 lfm Bachverbauung mittels Lärchenstämmen, Höhe ca. 4,0m

Bedarf an 20 Lärchenstämmen, Länge zw. 4,0 – 8,0m

Arbeitsaufwand ca. 2 – 3 Wochen mit Bagger und 2 MA

Geschätzte Kosten EUR 36.000 ohne Holz, diese sollte vor Ort geschlägert und verwendet werden (hierzu wird Kontakt mit dem Vertreter der ÖBF – Hr. Ing. Harald Zollner aufgenommen).

KOSTENDECKUNG:

1/3 WLW Wildbach- u. Lawinerverbauung

1/3 ÖAV Österr. Alpenverein-Sektion Austria

1/3 Gemeinden Berg / Greifenburg zu gleichen Teilen

Da es sich hierbei um einen Katastrophenschaden handelt **stellt der GV an den GR den Antrag**, die Sanierungsmaßnahmen in Auftrag zu geben und beim Katastrophenfonds um entsprechende Unterstützung anzusuchen. Der Kostenanteil der Gemeinde Berg beläuft sich auf ca. EUR 7.000 (inkl. Holz). Die Abwicklung des Projektes erfolgt über die Marktgemeinde Greifenburg.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegen-Stimmen

TOP 4 Beratung-Beschluss Jaukengrabenbach-Brücke Katastrophenschaden

Am 30.08.2020 ist es infolge des Starkregens zu Schäden an der Jaukengrabenbach-Brücke im Bereich Radweg-Gaislochklamm gekommen. Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sollen noch vor Beginn der Radsaison in Angriff genommen werden.

PROJEKT:

Abtragen und Entsorgen der bestehenden Holzbrücke inkl. Stahlkonstruktion und Geländer

Stahlbetonmauerwerk abbrechen und entsorgen

Aushub, Entwässerung und Erneuerung der Widerlager inkl. Kleinbauwerke, Statik

Einbringen einer Massivbetonplatte ca. 36,00m²

Unterbauplanum, Bituminöse Trag- und Deckschichten, Regiearbeiten

Kosten lt. eingeholter Offerte EUR 60.093,80 inkl. MWSt.

KOSTENDECKUNG:

2/3 Straßenbauamt

1/3 Gemeinden Berg und Dellach im Drautal zu gleichen Teilen

Der GV stellt an den GR den Antrag, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in Auftrag zu geben und beim Katastrophenfonds um entsprechende Unterstützung anzusuchen. Die Projektabwicklung läuft über die Gemeinde Berg, die Weiterverrechnung an das Straßenbauamt und an die Gemeinde Dellach erfolgt mittels Amtsrechnung. Der Kostenanteil der Gemeinde Berg im Drautal beläuft sich auf ca. EUR 10.000.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegen-Stimmen

TOP 5 Beratung-Beschluss Flächenwidmung – Aufhebung Aufschließungsgebiet

Während der Kundmachungsfrist vom 10.03. – 07.04.2022 sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

WLW:

Die Teilflächen der Parzellen 549/2, 549/3 und 549/4, alle KG Berg (73101), im Gesamtausmaß von 1.453 m², liegen lt. gültigem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Berg im Drautal (Revision 2020) rechtsufrig in der Gelben Gefahrenzone am Schwemmkegel des Bergerbaches.

Aus wildbachfachlicher Sicht kann der beabsichtigten Aufhebung der geg. Grundstücksflächen als "Aufschließungsgebiet" im Flächenwidmungsplan grundsätzlich zugestimmt werden, ist ha. Dienststelle jedoch in die weiteren Verfahren einzubinden; mit der Erteilung von bautechnischen Sicherheitsauflagen bei den Bauverfahren muss gerechnet werden.

AKL – Abt. 8 Umwelt, Energie u. Naturschutz:

Die Widmungsfläche befindet sich im nahezu ebenen Gelände und außerhalb des gefahrensensiblen Bereichs für Rutschungen und Steinschläge. Es sind augenscheinlich keine geologischen Probleme erkennbar und daher kann der geplanten Aufhebung des Aufschließungsgebietes aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

Hinsichtlich der anfallenden Oberflächenwässer wird auf eine schadhlose Verbringung der anfallenden Wässer hingewiesen.

AKL- Abt. 12 – Wasserwirtschaft:

Bezüglich der Aufhebung von Teilflächen eines Aufschließungsgebietes sind keine schutzwasserbaulichen

Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt bzw. ersichtlich und auch nach derzeitig ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen. Gegen die vorgesehene Aufhebung liegen aus Sicht der Abt. 12 – Wasserwirtschaft, derzeit keine fachlichen Hinderungsgründe vor. Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Wasserabfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässern nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern. Die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss zeigt jedoch, dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie mit Oberflächenabflüssen aus nördlicher Richtung zu rechnen ist. Es kann eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung mäßiger Gefährdungskategorie (Wassertiefen bis ca. 15cm bzw. Fließgeschwindigkeiten < 2m/s) abgeschätzt werden. Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen am ggst. Standort bzw. generell in besiedelten Gebieten danach zu trachten ist, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen bzw. zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird auf die "wasserwirtschaftlichen Grundsätze und Ziele" und auf die "KAGIS-Hinweiskarte Oberflächenabfluss" hingewiesen.

Die gegenständliche Fläche befindet sich im räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Siedlungsansatz. Die Zufahrt zu den künftigen Baugrundstücken ist aus westlicher Richtung über eine Brücke über das Pfarrbachl geplant (eine Erklärung für die Errichtung durch den betroffenen Grundbesitzer liegt vor). Die Verbauung der Baulücke stellt daher eine logische Siedlungsentwicklung dar. Die Verpflichtungserklärung für eine widmungsgemäße Verbauung der gegenständlichen Grundfläche durch den Grundbesitzer liegt ebenfalls vor.

Antrag vom GV an den GR,

- a) die Aufhebung des Aufschließungsgebietes von Teilflächen der Parzellen 549/2, 549/3 und 549/4, alle KG Berg (73101), im Gesamtausmaß von 1.453 m², lt. beil. Lageplan der Ziviltechniker GmbH Lagler, Wurzer, Knappinger; sowie
- b) die nachstehende Verordnung zu beschließen

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 29.04.2022, Zahl 031-2/2022/AG-Sch, mit welcher ein Teil des Aufschließungsgebietes aufgehoben wird.

Gemäß § 41 iVm § 38, Kärntner Raumordnungsgesetz – K-ROG, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Freigabe

Die Festlegung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 549/2 (960 m²), 549/3 (255 m²), 549/4 (238 m²), alle KG Berg (73101), im Gesamtausmaß von 1.453 m² lt. beil. Lageplan der Ziviltechniker GmbH Lagler, Wurzer, Knappinger, als "Aufschließungsgebiet" wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde Berg im Drautal in Kraft.

Der Bürgermeister: Wolfgang Krenn

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegen-Stimmen

TOP 6 Beratung-Beschluss Hueter-Gründe

6.1. Übernahme einer Teilfläche in Öffentliches Gut

Im Zuge der Grundstücksteilung "Hueter-Gründe" wird ein Teilstück aus der Parz. 451/1, KG Berg, im Ausmaß von 94 m² in das Öffentliche Gut der Gemeinde Berg im Drautal (Parz. Nr. 1173, KG Berg) abgetreten.

Die beabsichtigte Grundtransaktion wurde ordnungsgemäß kundgemacht. Während der Auflagefrist der Kundmachung sind hieramts keine Einwendungen eingelangt.

Antrag vom GV an den GR,

- a) die kostenfreie Grundübertragung im Ausmaß von 94 m² von der Parz. 451/1 auf die Parz. 1173, alle KG Berg (73101), zu beschließen;
- b) die entsprechende Verordnung in der vorliegenden Form wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 29.04.2022, Zahl: 840/5-2022-Hu, mit der das Trennstück "7" mit 94 m², lt. Vermessungsurkunde der Kanzlei DI Assam – DI Görzer, vom 10.01.2022, GZ 5152, gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017, K-Str.G, LGBl.Nr. 8/2017, in der Fassung LGBl.Nr. 91/2020, in das öffentliche Gut der Gemeinde Berg im Drautal übernommen und als Verbindungsweg erklärt werden.

Gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl.Nr. 8/2017, in der Fassung LGBl.Nr. 91/2020, wird verordnet:

§ 1

Das Trennstück "7" mit 94 m², lt. Vermessungsurkunde der Kanzlei DI Assam – DI Görzer, vom 10.01.2022, GZ 5152, werden gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017, K-Str.G, LGBl.Nr. 8/2017, in der Fassung LGBl.Nr. 91/2020, dem Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut

der Gemeinde Berg im Drautal übernommen und gemäß § 3 Abs. 1 Zi. 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl.Nr. 8/2017, in der Fassung LGBl.Nr. 91/2020, nunmehr zum Verbindungsweg

erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister: Wolfgang Krenn

- c) die Durchführung nach den Sonderbestimmungen des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz beim Vermessungsamt zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegen-Stimmen

6.2. Bebauungsverpflichtung Fristverlängerung

Mit Schreiben vom 03.03.2022 (eingelangt am 28.03.2022) ersucht der Grundbesitzer um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke 451/1 und anteilig 451/2, alle KG Berg (73101).

Begründet wird das Ansuchen wie folgt: Die erwähnten Grundstücke sind nunmehr parzelliert und ein Grundstück wurde bereits an einen Wohnbauträger verkauft. Die Baumaßnahmen zur Errichtung eines Wohnblocks stehen unmittelbar vor der Umsetzung, die Fertigstellung ist für Ende dieses Jahres (2022) geplant. Der Bauträger hält die Option auf ein zweites Grundstück. Für zwei weitere Grundstücke besteht konkretes Kaufinteresse. Die Verträge dafür sollen im März/April 2022 abgeschlossen werden, mit einer Baufertigstellung im Jahr 2022 ist jedoch nicht mehr zu rechnen.

Der Grundbesitzer hat den elterlichen Betrieb am 01.12.2021 übernommen und ist als Rechtsnachfolger für die Einhaltung der erwähnten Bauverpflichtungen verantwortlich. Das ursprünglich von seinem Vater geplante Projekt konnte leider nicht umgesetzt werden. Deshalb wurden im vergangenen Jahr die Verkaufsbemühungen von Einzelgrundstücken verstärkt. Aus diesem Grund wird um eine Frist-Verlängerung der Bebauungsverpflichtung von weiteren 3 Jahren ersucht. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb dieser Frist alle Grundstücke verkauft und bebaut werden können.

Antrag vom GV an den GR, die Bebauungsverpflichtung vom 08.08.2017 (Teilstück der Parz. 451/1 von 11.604 m² und Teilstück der Parz. 451/2 von 58 m²) aufgrund der berücksichtigungswürdigen Argumente um weitere 3 Jahre, das ist bis zum 30.04.2025, zu verlängern. Für alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht bebauten Grundstücke wird anteilig die erlegte Kautions von der Gemeinde einbehalten.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegen-Stimmen

TOP 7 Beratung-Beschluss Schwimmbad – Tarife 2022

Der GV stellt an den GR den Antrag, die Schwimmbad-Tarife ab der Saison 2022/23 wie folgt festzusetzen:

Tageskarten 2022	Tarif
Erwachsene	4,00
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	3,00
Kinder bis 6 Jahre	frei
Einzeleintritt ab 16:00 Uhr	
Erwachsene	2,50
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,00
10er Block	
Erwachsene	35,00
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	20,00
4-Bäder-Karte	
Erwachsene	55,00
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	33,00
Saisonkarte	
Erwachsene (inkl. 1 Kästchen)	65,00
Familienkarte 2 Erwachsene und Kinder bis 18 Jahre	90,00
Familienkarte 2 Erwachsene und Kinder bis 18 Jahre (inkl. 1 Kästchen)	100,00
Familienkarte 2 Erwachsene und Kinder bis 18 Jahre (inkl. 1 Kabine)	120,00
NEU: Senioren ab 60 Jahre	50,00
Gruppentarif	
Schulklassen pro Kind	2,00
Leihgebühren	
1 Kästchen / Saison	20,00
1 Kästchen	2,00
1 Kabine	3,00
1 Sonnenschirm	4,00
1 Liegestuhl	4,00
10 Minuten Trampolin pro Matte	1,00
Schlüsseleinsatz für Kästchen und Kabine	3,00

Preise in EURO inkl. MWST

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegen-Stimmen

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass trotz persönlicher Kontaktaufnahmen, Einschaltung Gemeinde-Info, Anfragen bei AMS, Maschinenring und Personal-Leasingfirmen bis dato noch keine Person für die Badeaufsicht gefunden

werden konnte. Es wird noch einmal ein letzter Aufruf mittels Postwurf gestartet. Sollte sich auch darauf niemand melden (Frist bis Mitte Mai), sieht sich der Geschäftsführer gezwungen, so leid es ihm tut, den Badebetrieb im Schwimmbad Berg im heurigen Sommer aufgrund Personalmangel auszusetzen.

Von den Anwesenden werden daraufhin verschiedene Lösungsansätze eingebracht, über die noch gesondert beraten werden soll.

TOP 8 Beratung-Beschluss Ganztageschule

8.1. Tarifordnung

Antrag vom GV an den GR, den monatlichen Eltern- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform in der Volksschule Berg im Drautal wird wie folgt festzusetzen:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Essensbeitrag je konsumierter Portion
4 - 5 Tage	EUR 77,00*	EUR 5,30**
2 - 3 Tage	EUR 48,00*	
1 Tag	EUR 24,00*	

Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex (VPI 2020, Basis Juni 2022) angepasst *) *aufgerundet immer auf volle Euro-Beträge* | **) *aufgerundet immer auf volle zehn-Cent*

- Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- Die Einhebung der Eltern- und Essenbeiträge erfolgt über Familiena monatlich im Voraus.
- Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.
- Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 8/2017, idGF., ist in den Richtlinien "Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Berg im Drautal ab dem Schuljahr 2022/23" festgelegt.

Die entsprechende Tarifordnung für die ganztägige Schulform in der Volksschule Berg im Drautal ist in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegen-Stimmen

8.2. Richtlinien für soziale Staffelung der Elternbeiträge

Antrag vom GV an den GR: Als Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages wird das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommengrenzen gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021 StF: LGBl. Nr. 107/2020, idGF. "Heizzuschuss", herangezogen.

Nach diesen Richtlinien werden die Elternbeiträge – je nach Einkommen – wie nachstehend angeführt gestaffelt:

- 30%ige Reduzierung des Elternbeitrages = Einkommengrenzen des "kleinen Heizkostenzuschuss" der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021 StF: LGBl. Nr. 107/2020, idGF.
- 50%ige Reduzierung des Elternbeitrages = Einkommengrenzen des "großer Heizkostenzuschuss" der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021 StF: LGBl. Nr. 107/2020, idGF.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegen-Stimmen

8.3. Anschaffung Ausstattungsgegenstände

Der GV stellt an den GR den Antrag, für die Anschaffung der benötigten Ausstattungsgegenstände in der GTS ein Budget von EUR 55.000 bereitzustellen. Die Finanzierung erfolgt über Förderung der Bildungsdirektion (ca. 70%), der Rest aus dem Titel "Investitionen familienfreundliche Maßnahmen" (schriftliche Zusicherung LR Fellner vom 06.12.2021).

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegen-Stimmen

TOP 9 Beratung-Beschluss Verwendung IKZ-Mittel

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 31.01.2022 beschlossen:

Die BZ-Mittel für interkommunale Zusammenarbeit werden je zur Hälfte für das ASZ Dellach-Berg (max. EUR 20.000 für 2022) und für das Telekom-Gebäude Greifenburg-Berg (max. EUR 20.000 für 2022) vorgesehen. Voraussetzung ist, dass sich die Kosten für die geplanten Vorhaben im Rahmen halten und mit den gegenständlichen BZ-Mitteln finanzieren lassen.

In der Zwischenzeit ist ein Schreiben der Marktgemeinde Greifenburg (28.02.2022) eingelangt, mit welchem um Bereitstellung von EUR 5.000 für die Sanierung des Badesees Greifenburg ersucht wurde.

Ebenso ist für den Umbau Mehrzweckgebäude Lind im Drautal ein Betrag von EUR 5.000 im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit vorzusehen ("Eingangstor ins Obere Drautal" analog dem Projekt in Oberdrauburg).

Der GV stellt daher an den GR den Antrag, den Beschluss vom 31.01.2022 wie folgt abzuändern:

EUR 20.000 für ASZ Dellach-Berg (bleibt gleich)
 EUR 10.000 für Heizung Telekom-Gebäude Greifenburg
 EUR 5.000 für Badesee Greifenburg
 EUR 5.000 für Umbau Mehrzweckgebäude Lind im Drautal

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegen-Stimmen

TOP 10 Beratung-Beschluss Verwendung Berger Wappen

Der Verein "Berger Trachtendirndlen" ersucht mit Schreiben vom 09.03.2022 um die Zustimmung zur Verwendung des Wappens der Gemeinde Berg im Drautal. Das Wappen soll auf das Rückenteil des neuen *Berger Dirndls* gestickt werden.

Antrag vom GV an den GR, die Verwendung des Berger Wappens ausschließlich für das neue *Berger Dirndl* zu bewilligen.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegen-Stimmen

TOP 11 Beratung-Beschluss Nominierung Europa-Gemeinderätin

Wir erleben bewegte Zeiten in Europa – und die ÖsterreicherInnen haben viele Fragen zur Zukunft unseres Kontinents und der Europäischen Union. Bürgermeisterinnen Bürgermeister sowie Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind dabei wichtige und zumeist erste Ansprechpartner, wenn es um die wirtschaftliche, politische und soziale Entwicklung Europas geht. Denn viele Entscheidungen, die auf europäischer Ebene getroffen werden, wirken bis weit in die österreichischen Gemeinden hinein.

Die Initiative "Europa fängt in der Gemeinde an" wird vom Bundeskanzleramt aktiv unterstützt. Das erklärte Ziel ist es, in möglichst vielen österreichischen Städten und Gemeinden BürgermeisterInnen und GemeindevertreterInnen als Europa-GemeinderätInnen zu gewinnen, um auf lokaler Ebene Diskussionen zu Europa-Themen zu führen, Informationen bereit zu stellen, Fragen zu beantworten, auf Sorgen einzugehen und allen die es wollen eine Stimme zu Europafragen zu verleihen.

Derzeit sind über 1.100 Europa-GemeinderätInnen und Europa-Gemeinderäte in allen Bundesländern aktiv. Sie stehen in regelmäßigem Kontakt mit den Partnern der Initiative und erhalten maßgeschneiderte Informationen über aktuelle Entwicklungen in Europa. Die Europa-GemeinderätInnen und Europa-Gemeinderäte verfügen über Wissen, Erfahrung und Kontakte, damit sie als Informationsdrehscheiben für EU-Themen in den Gemeinden aktiv sein können. Sie sind erste Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden und können auch deren Anliegen an die europapolitischen Akteure herantragen.

Von den MitgliederInnen des Gemeinderates hat sich zum jetzigen Zeitpunkt niemand für die Nominierung zur Europa-Gemeinderätin gemeldet.

TOP 12 Berichte

B100 – LKW Transitverkehr Durch- u. Nachtfahrverbot:

Auf die Eingabe vom 26.09.2020 teilt die BH Spittal a. d. Drau mit Schreiben vom 22.04.2022 (eingelangt am 25.04.2022) wie folgt mit:

Die von den Gemeinden Berg im Drautal, Dellach im Drautal und Greifenburg eingebrachten Anträge bzw. Ersuchen für ein Durch- u. Nachtfahrverbot des LKW-Transitverkehrs werden aus verkehrstechnischer Sicht aus folgenden Gründen als nicht erforderlich beurteilt:

- *der Transitverkehr (im Sinne der Begriffsbestimmung in der gutachterlichen verkehrstechnischen Stellungnahme) hat nur sehr geringe Anteile (etwa 4%; worst case 8% mit Durchzugsverkehr aus Zentralraum) am LKW Verkehr*
- *die vorhandenen verkehrstechnischen Bewertungsparameter sind im Bereich einer guten bis mittleren Qualitätsstufe und werden durch ein Fahrverbot für Transit keine relevanten Veränderungen mit sich bringen*
- *eine erhöhte Unfallgefahr ist in zwei Abschnitten gegeben, diese kann nur durch Ausbaumaßnahmen nachhaltig verbessert werden. Die Engstelle in Greifenburg kann fast nur baulich gelöst werden*
- *geeignete Ausweichrouten nach Südtirol, insbesondere für den heimischen Import und Export sind nicht vorhanden*
- *eine wirksame Entlastung mit straßenpolizeilichen Maßnahmen kann nur erfolgen, wenn der gesamte Durchzugsverkehr (ausgenommen Ziel- u. Quellverkehr) ausgeschlossen werden kann; d. h. der Wirtschaftsverkehr aus Osttirol kann nicht mehr durch das Obere Drautal in Kärnten fahren*

Sämtliche erhobenen Daten, Fakten, Erläuterungen sowie Erklärungen sind der gutachterlichen verkehrstechnischen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrsplanung und Verkehrswegeplanung vom 04.04.2022, Zahl: 07-P-VPST-966/1-2022, zu entnehmen (Beilage).

TOP 13 Beratung-Beschluss Stellenplan 2022 - Änderung

Aufgrund der Änderungen im Personalstand – Lehrlingsaufnahme, Aufnahme Köchin, Änderung Beschäftigungsausmaß Finanzverwaltung – ist der Stellenplan zu aktualisieren. Der Entwurf der Stellenplan-Änderung für das Jahr 2022 wurde in Abstimmung mit dem Gemeinde-Servicezentrum erstellt und vom Amt der Ktn. Landesregierung mit Schreiben vom 25.04.2022, Zl. 03-SP67-3/17-2022 (004/2022), genehmigt.

Antrag vom GV an den GR, die Stellenplanverordnung ab 01.05.2022 in der vorliegenden Form zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal, vom 28.04.2022, Zahl: 011-0-2022-1, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, wird verordnet:

§ 1

Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	V	F-ID3	57	57,00
50,00			AK-SSB4	42	21,00
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
100,00	C	IV	AK-SSB3	39	39,00
62,50			TH-HFK3	33	
43,00	P5	III	TH-RP2	18	
25,00	P5	III	TH-RP2	18	
25,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
BRP-Summe					159,00

§ 2

Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 171,00 Punkte.
 (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.
 (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 07.12.2021, Zahl: 011-0-2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister: Wolfgang Krenn

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegen-Stimmen

TOP 15) wird vorgezogen

TOP 15 Bericht Veröffentlichung des Aufsichtsbehördlichen Verfahrens: 03-SP67-45/2-2022

GR Gernot Lausegger verlangt, das Ergebnis des aufsichtsbehördlichen Verfahrens wie u. a. protokollarisch festzuhalten:

Rechtliche Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde

Gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO ist über die Verhandlungen des Gemeinderates ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes (§ 78) eine Niederschrift zu führen. Nach Abs. 2 *leg.cit* hat die Niederschrift zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die allfälligen Entschuldigungsgründe für die Abwesenheit, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder, die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung.

§ 45 Abs. 3 K-AGO sieht die Möglichkeit der Aufnahme einer zum Gegenstand geäußerten abweichenden Meinung eines Gemeinderatsmitglieds in die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vor. Wenn nun ein Mitglied des Gemeinderates dies **unmittelbar nach der Abstimmung verlangt**, ist **die vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung** in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat das Gemeinderatsmitglied den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

Unter Zugrundelegung der oben ausgeführten Rechtslage ist davon auszugehen, dass Herr Gemeinderat Lausegger die **Protokollierung einer vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung** zum TOP 6 unmittelbar nach der Abstimmung zum TOP 6 **zu Unrecht verwehrt** wurde. Der Gesetzestext normiert in diesem Zusammenhang eindeutig eine Verpflichtung, die vor der Abstimmung zum

Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen, sofern dies unmittelbar nach der Abstimmung verlangt wird („ist [...] aufzunehmen“).

Die Niederschrift über eine Sitzung des Gemeinderates hat insbesondere die Funktion, den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes sowie „...die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung zu dokumentieren“ (vgl. Sturm/Kemptoner, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung⁶ § 45 Rz. 2). Da auch die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen des Gemeinderates unmittelbar mit der rechtsgültigen Beschlussfassung eintritt, kommt ihrer Aufnahme in die entsprechende Niederschrift keine (unmittelbar) konstitutive Wirkung zu. Hinsichtlich einer verlangten, jedoch nicht in das Protokoll aufgenommenen Wortmeldung im Sinne des § 45 Abs. 3 K-AGO ergeben sich **expressis verbis keine rechtlichen Konsequenzen**, insbesondere auch nicht im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen des Gemeinderates. Es liegt aber jedenfalls ein **Verstoß gegen § 45 Abs. 3 K-AGO und somit eine Verletzung der K-AGO** vor.

Es wird daher dringend ersucht, die gesetzlichen **Bestimmungen der K-AGO** betreffend die Aufnahme von vor der Abstimmung zu Tagesordnungspunkten geäußerten Meinungen unmittelbar nach der Abstimmung in die Protokollierung der Gemeinderatssitzungen, **einzuhalten**.

Zusammenfassung

Zusammenfassend darf daher festgehalten werden, dass

- die vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung unmittelbar nach der Abstimmung in die Niederschrift aufzunehmen ist, sofern ein Mitglied des Gemeinderates dies verlangt,
- das Gemeinderatsmitglied den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben hat, und
- im konkreten Fall Herrn Gemeinderat Lausegger eine Protokollierung seiner vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerten Meinung zu TOP 6 unmittelbar nach der Abstimmung zu TOP 6 unrechtmäßig verwehrt wurde.

Um Kenntnisnahme der obigen Ausführungen wird ersucht.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Doris Burgstaller

Der Vorsitzende bedankt sich für die aktive und konstruktive Mitarbeit
und beschließt die öffentliche Sitzung um 20:10 Uhr

Berg im Drautal, 29.04.2022



Gemeinderatsmitglied



Gemeinderatsmitglied



Bürgermeister



Schriftführer

